

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“**

#### **A. Problem**

Die Bundesrepublik Deutschland hat bislang jegliche Entschädigung für Zwangsarbeit unter dem NS-Regime verweigert. Es soll eine Bundesstiftung eingerichtet werden, die an Personen, die unter der NS-Herrschaft Zwangsarbeit ableisten mußten, eine finanzielle Entschädigung in Form einer Pauschalsumme ausbezahlt.

#### **B. Lösung**

Die Stiftung soll über den Bundeshaushalt Mittel erhalten für eine Pauschalzahlung an Personen, die unter der NS-Herrschaft Zwangsarbeit leisten mußten. Mit der Bundesstiftung tritt der Bund in Vorkasse. In diese Stiftung sollen aber auch alle ehemaligen Nutznießer der Zwangsarbeit unter der NS-Herrschaft bzw. ihre Rechtsnachfolger entsprechend dem erzielten Nutzen Gelder einzahlen.

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung des jetzigen, für die Betroffenen unzumutbaren Zustandes.

#### **D. Kosten**

Die Stiftung wird aus dem Bundeshaushalt im Jahre 1989 250 Mio. DM, in den folgenden Jahren Mittel in Höhe der dafür im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben erhalten.

## Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Errichtung und Sitz

(1) Zur Entschädigung von Zwangsarbeit wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“ errichtet. Sie entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

### § 2

#### Zweck der Stiftung

(1) Personen, denen in der Zeit des Nationalsozialismus durch Zwangsarbeit Unrecht zugefügt worden ist, sind zu entschädigen. Zu diesen Personen zählen

- a) diejenigen, die unter haftähnlichen Bedingungen Zwangsarbeit zu leisten hatten;
- b) diejenigen, die zur Ableistung von Arbeit in den Geltungsbereich dieses Gesetzes deportiert worden sind oder die Zwangsarbeit für ein Unternehmen leisten mußten, dessen Firmensitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt oder lag;
- c) diejenigen — wie z. B. viele Angehörige der Sinti und Roma — die arbeitsverpflichtet und mit nur geringem Entgelt entlohnt worden sind;
- d) Personen, die in ihren Heimatländern von der nationalsozialistischen Besatzungsmacht zur Zwangsarbeit gezwungen worden sind.

(2) Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Stiftungsrichtlinien.

### § 3

#### Zuwendungsempfänger

Die Stiftung vergibt ihre Mittel an Personen, die unter § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis d fallen. Die Mittel werden unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitz im Zeitpunkt der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme und der Antragstellung vergeben. Diese Mittel kann auch ein Ehegatte beanspruchen, wenn die berechtigte Person selbst verstorben ist und die Ehe zum Zeitpunkt der Gewaltmaßnahme bestand.

### § 4

#### Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Die Entschädigung besteht in einem einmaligen Betrag von mindestens 2 000 Deutsche Mark.

(2) Auf den Entschädigungsbetrag können Abfindungen angerechnet werden, die ein Berechtigter von einem Unternehmen erhalten hat, das durch die geleistete Zwangsarbeit begünstigt war. Das Nähere regeln die Stiftungsrichtlinien.

(3) Ebenso sind Leistungen aufgrund von Globalabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten für die Tatsache der Zwangsarbeit anrechenbar.

### § 5

#### Übertragbarkeit, Pfändbarkeit, Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

(1) Der Anspruch auf die Mittel der Stiftung ist höchstpersönlicher Natur; er ist weder vererbbar, übertragbar, noch pfändbar. § 55 Sozialgesetzbuch I gilt entsprechend.

(2) Eine Entschädigung nach diesem Gesetz ist steuerlich nicht zu bewerten und bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Sozialleistung von anderen Einkommen abhängig ist.

### § 6

#### Stiftungsvermögen

Die Bundesrepublik Deutschland stellt der Stiftung im Jahre 1989 250 000 000 Deutsche Mark zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung, in den Folgejahren jeweils die im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von den Bundesländern, von Kommunen und von Dritten — insbesondere von Unternehmen —, die durch die Zwangsarbeit begünstigt worden sind, anzunehmen. Die Stiftung darf entsprechend der Satzung einen Teilbetrag für Öffentlichkeits- und Informationsarbeit zugunsten des Stiftungszwecks verwenden.

## § 7

**Satzung**

Die Stiftung erläßt eine Satzung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird.

## § 8

**Leistungsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für eine Leistung nach § 4 sind vom/von der Antragsteller/in glaubhaft zu machen. Eine Beeidigung durch die Organe der Stiftung findet nicht statt. Die Satzung soll bestimmen, welche Nachweise für die Leistungsberechtigung erforderlich sind.

## § 9

**Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Geschäftsführer und das Kuratorium.

## § 10

**Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 14 ehrenamtlichen Mitgliedern, davon

1. einer Vertretung der Bundesregierung,
2. einer Vertretung des Bundesrates,
3. vier Vertretungen des Deutschen Bundestages,
4. vier Vertretungen von Verbänden der Zwangsarbeiter/innen, die von den Fraktionen des Deutschen Bundestages vorgeschlagen werden,
5. drei sachverständigen Wissenschaftler/innen, die von den Verbänden der Zwangsarbeiter/innen vorgeschlagen werden.

(2) Der Stiftungsrat wählt eine/n Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in).

(3) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu berufen.

(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplanes und die Jahresrechnung. Er stellt Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel auf und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## § 11

**Geschäftsführung**

(1) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt nach Abstimmung im Stiftungsrat eine/n Geschäftsführer/in.

(2) Die/der Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, zu denen insbesondere die Vergabe von Leistungen an Zuwendungsempfänger/innen gehört. Außerdem führt sie/er die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

## § 12

**Beschwerdeausschuß**

Gegen Entscheidungen über die Vergabe von Stiftungsmitteln ist Widerspruch zulässig, über den ein Beschwerdeausschuß entscheidet. Außer den/der Vorsitzenden gehören diesem Ausschuß an

- zwei Vertretungen der Geschädigten,
- ein sachverständiger Wissenschaftler sowie
- zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates.

Der Beschwerdeausschuß wird für die Dauer von vier Jahren durch den Stiftungsrat gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 13

**Kuratorium**

Der Bundespräsident beruft auf Vorschlag des Ältestenrates des Deutschen Bundestages für die Dauer von vier Jahren acht Personen in das Kuratorium.

## § 14

**Rechts- und Amtshilfe**

Der Stiftung ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

## § 15

**Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht durch den Bundesminister der Finanzen.

## § 16

**Aufhebung der Stiftung**

(1) Die Stiftung ist aufzuheben, wenn der Zweck erreicht ist.

(2) Über die Verwendung des bei Aufhebung der Stiftung vorhandenen Vermögens entscheidet der Stiftungsrat.

§ 17

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1989

**Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

## Begründung

Unter der NS-Herrschaft wurden schätzungsweise 7,5 Millionen Menschen gezwungen, Zwangsarbeit zu leisten.

Die Zwangsarbeit unter der NS-Herrschaft stellt völkerrechtlich eine Form der „Sklavenarbeit“ dar und verletzt damit Menschenrechte.

Die Bundesregierung hat bisher eine Entschädigung all derjenigen abgelehnt, die nicht Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes oder NS-Opfer im Sinne des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sind.

Damit bleiben z. B. all die Menschen, die ins Deutsche Reich deportiert worden sind, oder die nicht als Verfolgte anerkannt wurden, weil sie als Ausländer Widerstand gegen das NS-Regime geleistet haben, ihr Widerstand jedoch „lediglich“ als Handlung für die Befreiung ihres Herkunftslandes von der NS-Herrschaft gewertet wurde, ohne Entschädigung, obwohl sie oft unter menschenunwürdigen Bedingungen Zwangsarbeit zu leisten hatten. Damit sind besonders die sogenannten Nationalgeschädigten von einer Wiedergutmachung ausgeschlossen worden.

Die Bundesregierung lehnt bisher jede Entschädigung wegen Zwangsarbeit mit der Begründung ab, Artikel 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens (LSCHA) stehe dem entgegen. Diese Vorschrift, so die Bundesregierung, schließe die Geltendmachung von Reparationsforderungen vor Abschluß eines endgültigen Friedensvertrages aus. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes handelt es sich bei den Entschädigungsansprüchen, z. B. gegen Firmen ebenfalls um Reparationsforderungen, da die Zwangsarbeit „im Auftrage des Reiches“ erfolgt sei. Privatrechtliche Klagen blieben daher bis heute ohne Erfolg.

Diese Auffassung verkennt das Unrecht, das diesen Personen widerfahren ist, indem sie die Entschädigungsforderungen als „normale Reparationen“ versteht. Die moralische Verpflichtung zur Entschädigung hat die Bundesregierung jedoch gegenüber den Weststaaten anerkannt, indem sie Leistungen – häufig als Globalabkommen – „im Hinblick auf die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen“ erbracht hat. Diese Leistungen sind in Kenntnis der Bundesrepublik Deutschland nicht nur an Personen verteilt worden, die aus rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes verfolgt worden waren. Vielmehr verstanden die Vertragsstaaten unter NS-Gewaltmaßnahmen jede durch ungewöhnliche Härte gekennzeichnete Tat, was immer auch ihr Anlaß war. Die Weststaaten verteilten die Mittel zur Wiedergutmachung in diesem Sinne an die geschädigten Personen, auch an ehemalige Zwangsarbeiter. Insofern hat die Bundesrepublik Deutschland faktisch anerkannt, daß die Zwangsarbeit in den Bereich der Wiedergutmachung fällt und insofern Entschädigungsforderungen

nach ihrer eigenen Auffassung und ihrer eigenen Vertragspraxis nicht durch Artikel 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens ausgeschlossen sind. Sämtliche Globalabkommen dieser Art sind nämlich nach Abschluß des Londoner Schuldenabkommens abgeschlossen worden. Der Hinweis auf das Abkommen erscheint angesichts dieser Praxis als eine rechtsmißbräuchliche Schutzbehauptung. Die Entschädigung von Zwangsarbeit ist eine Wiedergutmachung, wie sie es auch im Sinne der Globalabkommen mit den Weststaaten war. Wird diese Entschädigung jetzt nicht vorgenommen, so erhalten die Menschen, die die Zeit des Nationalsozialismus in „Sklavenarbeit“ verbracht haben, keinerlei Leistungen mehr, wird doch der Kreis der noch lebenden ehemaligen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen zunehmend kleiner.

### *Kreis der Berechtigten*

Die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen trafen Menschen in ganz Europa. Es wäre neues Unrecht, die Anspruchsberechtigung von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz abhängig zu machen.

### *Zum Personenkreis des § 2*

#### *zu Buchstabe a*

Die Häftlinge der Konzentrations- und Zwangsarbeiterlager haben nur eine Entschädigung wegen des erlittenen Freiheitschadens, nicht aber für die dort geleistete Zwangsarbeit erhalten. Da diese Haftstätten auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes lagen, kann keine territoriale Begrenzung gelten.

#### *zu Buchstabe b*

Deportierte, die im Gebiet der heutigen DDR Zwangsarbeit leisten mußten, wären von dort zu entschädigen.

#### *zu Buchstabe c*

Angehörige von verfolgten Gruppen konnten der Verschleppung in Konzentrationslager entgehen, indem sie zwangsweise gegen geringeres Entgelt – insbesondere in Rüstungsunternehmen – Arbeit leisten mußten. Dies betrifft z. B. viele Sinti und Roma.

*zu Buchstabe d*

Diese Vorschrift soll klarstellen, daß auch Personen, die in ihren Heimatländern zu Zwangsarbeit herangezogen worden sind (z. B. in Belgien), entschädigungsberechtigt sein sollen.

*Zu § 6*

Da nicht nur das Deutsche Reich, sondern vor allem große Firmen, Kommunen und andere von der Ausbeutung durch Zwangsarbeit profitiert haben, soll die Bundesregierung an diese Nutznießer der Zwangsarbeit bzw. ihre Rechtsnachfolger herantreten, um sie zu Leistungen für die Bundesstiftung zu bewegen.

*Zu den §§ 4 und 8 (Leistungen und Leistungsvoraussetzungen)*

Eine Pauschalsumme in Höhe von mindestens 2 000 DM liegt an der untersten Grenze einer angemessenen Entschädigung. Diese Summe wurde ge-

wählt, um eine Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag realistischer zu machen.

Dies und die Auffassung, daß bereits so lange zurückliegendes Unrecht heute nicht umfassende Nachweispflichten für die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter bedeuten darf, rechtfertigen eine Anerkennung der Leistungsvoraussetzungen nach dem Prinzip der Glaubhaftmachung. Unterlagen über die abgeleitete Zwangsarbeit können unter Umständen auch durch Anfragen beim Internationalen Suchdienst (Arolsen) erfragt werden.

Die Zahlung der Summen auch bei ausländischen Anspruchsberechtigten hat grundsätzlich in DM zu erfolgen.

*Zu § 10 (Stiftungsrat)*

Die Erfahrungen mit der Entschädigung für NS-Opfer in der Bundesrepublik Deutschland zeigen, daß die Opfer ihre Interessenvertretung häufig nicht gewährleistet sahen. Dies läßt sich nur ändern, indem die Verfolgten bzw. ihre Verbände unmittelbar an der Vergabe der Mittel beteiligt werden.



